

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 516/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 22.01.2015
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/108.5225

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	05.03.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	12.03.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	19.03.2015	öffentlich

Aufhebung der Satzung "Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm"

Sachverhalt:

In der Gemeinde Holm befinden sich im Lehmweg so genannte Obdachlosenunterkünfte. Grundstück und Gebäude befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Da die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedlern eine Weisungsangelegenheit ist, die durch das Amt Moorrege wahrgenommen wird, gleicht der Amtshaushalt ein durch die Vorhaltung der Liegenschaft auftretendes Defizit jährlich aus. So wird die Last auch auf die amtsangehörigen Gemeinden verteilt, die keine entsprechenden Liegenschaften vorhalten.

Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Liegenschaften werden nach Rücksprache mit dem Bürgermeister durchgeführt.

Zur Erhebung eines Nutzungsentgeltes hat die Gemeinde Holm im Jahre 1976 eine entsprechende Satzung erlassen, die im Jahre 2008 mit dem 4. Nachtrag letztmalig angepasst wurde.

Durch rechtliche, organisatorische und tatsächliche Änderungen ist es inzwischen notwendig, per Satzung nicht nur die Gebührenhöhe, sondern auch das Benutzungsverhältnis, die Ordnung in den Unterkünften, die Art der Einweisung, das Rechtsverhältnis usw. zu regeln.

Da neben der Satzung der Gemeinde Holm auch die Satzungen der Gemeinden Moorrege und Heist anzupassen sind, ist aus Sicht der Verwaltung der Erlass einer entsprechenden Satzung durch den Amtsausschuss eine deutliche Vereinfachung. Weiterhin stellt sich bei dem Erlass einzelner gemeindlicher Satzungen in diesem Bereich die rechtliche Frage der Zulässigkeit von Aufgabenübertragungen

auf die örtliche Ordnungsbehörde durch die amtsangehörige Gemeinde.

Ein weiterer nicht unbedeutender Aspekt ist auch, dass durch eine amtsseitige Satzung die Möglichkeit besteht, das Defizit für die Unterbringung von Flüchtlingen im Amtshaushalt zu reduzieren (siehe § 10 Abs. 8 der Satzung des Amtes (Anlage)). Durch diese Regelung hat das Amt Moorrege die Möglichkeit, die tatsächliche Miete für auf dem freien Markt zur Unterbringung des maßgeblichen Personenkreises angemieteten Wohnraum abzurechnen, auch wenn tatsächlich die Grenze der angemessenen Unterkunftskosten überschritten wird. Eine derartige Regelung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Unterkünfte durch das Amt Moorrege betrieben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen für die Gemeinde Holm:

Die Gemeinde Holm ist Eigentümerin der Liegenschaft. Der Erlass einer Satzung des Amtes Moorrege zur Bewirtschaftung der Unterkünfte berührt das gemeindliche Eigentum an diesen nicht.

Für einen Eigentumsübergang bedarf es aufgrund des § 311 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eines notariell beurkundeten Vertrages. Da das Amt und die jeweilige Gemeinde keinen derartigen Vertrag schließen, verbleibt das Eigentum definitiv bei der Gemeinde.

Die Gemeinde hat auch nach dem Erlass einer Amtssatzung das alleinige Recht, die Liegenschaft zu schließen, zu veräußern, zu überplanen oder sonstige eigentumsrechtliche Verfügungen zu treffen.

Die Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben im gemeindlichen Haushalt in Bezug auf die Liegenschaft würde künftig entfallen. Eine haushaltswirksame Auswirkung entsteht dadurch jedoch nicht, da die bisherigen Defizite bereits durch den Amtshaushalt getragen wurden.

Eine Einbindung des Bürgermeisters bei notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird auch weiterhin erfolgen.

Finanzierung:

keine Auswirkungen für den gemeindlichen Haushalt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Holm vom 30. Juni 1976 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 19. November 2008 unter den Maßgaben,

- dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24. März 2015 eine entsprechende Satzung erlässt,
- dass kein eigentumsrechtlicher Übergang erfolgt und
- dass vor Durchführung von notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten eine Einbindung des Bürgermeisters erfolgt,

aufzuheben.

Rißler

Anlagen:

Satzung des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren